

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0158/20	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	13.10.2020/ 10.11.2020	7	1	1
2 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	14.10.2020/ 11.11.2020	10	/	/
3 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	27.10.2020/ 17.11.2020	7	/	1
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.10.2020/ 18.11.2020	8	/	1
5 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	13.10.2020	7	/	/
6 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	26.10.2020	6	/	/
7 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	02.11.2020	3	/	1
8 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	03.11.2020	5	/	/
9 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	04.11.2020	6	/	/
10.	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	05.11.2020	4	/	/
11.	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	09.11.2020	3	/	1
12.	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	11.11.2020	5	/	/
13.	Ortschaftsrat Winnigen - Anhörung	12.11.2020	3	/	3
14.	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	16.11.2020	/	2	3
15.	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	17.11.2020	1	1	4
16.	Stadtrat	25.11.2020	- einstimmig bestätigt -		

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2021 - 2029

Am 25. 11. 2020 soll die Haushaltssatzung 2021 einschließlich des Haushaltsplans mit den gesetzlich geforderten Bestandteilen und Anlagen vom Stadtrat beschlossen werden.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in der bis zum 31. 12. 2022 geltenden Fassung ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Darüber hinaus regelt seit dem 01. 07. 2018 § 100 Abs. 5 KVG LSA, dass ein Konsolidierungskonzept auch dann aufzustellen ist, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG nachzukommen.

Da auch im Haushalt 2021 diese Grenze überschritten wird, ist zwingend ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Im Konzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze wieder herzustellen.

Dem soll mit der beigefügten Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes Rechnung getragen werden.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Corona-Pandemie im Jahr 2020 erhebliche finanziell nachteilige Auswirkungen für die Stadt Aschersleben mit sich gebracht hat; dies betrifft insbesondere die Einnahmen aus den Gemeindeanteilen Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Gewerbesteuer. Die finanzielle Situation der Stadt Aschersleben hat sich somit entgegen den ursprünglichen Planungen unverschuldet erheblich verschlechtert.

Zuständigkeit:

§ 45 Abs. 2 Ziffer 4 i. V. m. § 100 Abs. 5 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2021 - 2029.

Oberbürgermeister

Anlage

